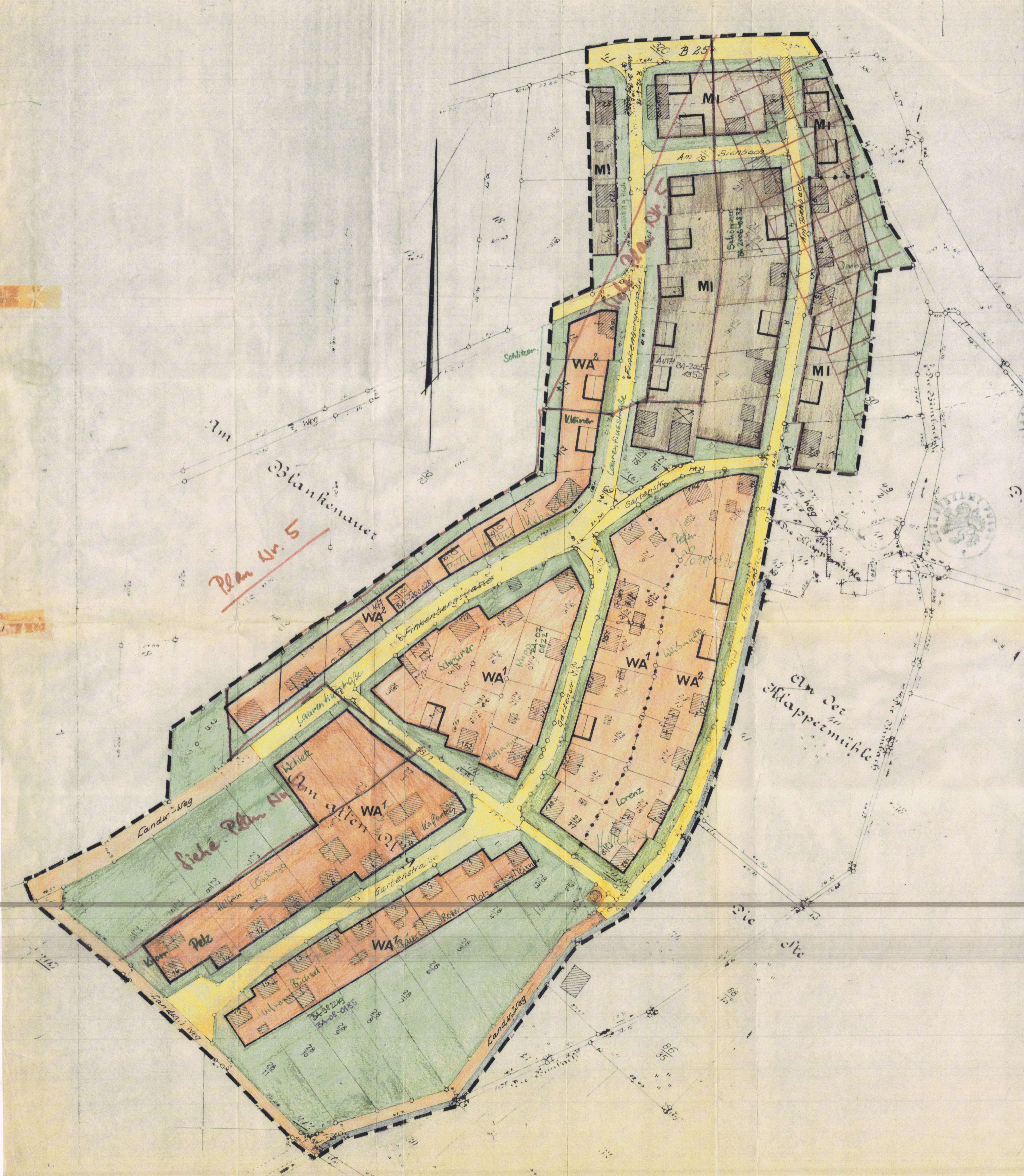




Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-BzV über Bauformen und Abmessungen nicht verbindlich, sie müssen jedoch mit ihrer Vorderseite mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländebedingungen nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Stellplatz) und der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

8.) Allgemeine Festsetzungen:
a) Nebengebäude:
Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschlossen bis zu einer Höhe von 5,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Färbung sind nach dem Hauptgebäude anzupassen. Nebengebäude sind unzulässig.
b) Einfriedigungen:
Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Die Höhe der Einfriedigung darf nicht über 0,50 m über die Geländeoberfläche zulässig. Ausnahmen können bei besonderen Umständen (z.B. Geländebedingungen) zugelassen werden. Absatz in der Einfriedigung ist nicht gestattet. Der Verlauf ist ohne Abstufung des Straßenniveaus anzupassen.
c) Dachbedeckungen:
Dachbedeckungen (z.B. eingestrichen, ungestrichen, Naturziegel, Naturstein, etc.)
d) Bepflanzungen:
Die bei der Anlage und dem Ausbau der Straßen und Wege entstehenden Bepflanzungen durch Abgraben und Aufschütten sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Grundstücken zu dulden. Die Bepflanzungen der Grundstücke sind ohne Beeinträchtigung der Bepflanzungen durch Abgraben und Aufschütten bis zu 0,50 m (Höhe) abgegrenzt werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonderen Umständen (z.B. Geländebedingungen) zugelassen werden.
e) Wasserversorgung und Abwasser:
Wasserversorgung und Abwasser sowie evtl. weiter erforderliche Grundstücksanlagen werden in besonderen Festsetzungen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.
f) Bepflanzungen:
Die Bepflanzungen der Grundstücke sind ohne Beeinträchtigung der Bepflanzungen durch Abgraben und Aufschütten bis zu 0,50 m (Höhe) abgegrenzt werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonderen Umständen (z.B. Geländebedingungen) zugelassen werden.
g) Bepflanzungen:
Die Bepflanzungen der Grundstücke sind ohne Beeinträchtigung der Bepflanzungen durch Abgraben und Aufschütten bis zu 0,50 m (Höhe) abgegrenzt werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonderen Umständen (z.B. Geländebedingungen) zugelassen werden.

9.) Festsetzungen und Zeichnerangaben:
 Fortwährende Flurstücksgrenzen
 vorhandene Bebauung
 Fortwährende Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 vorhandener Bachlauf
 50 m Zone von Bepflanzungen.
Bepflanzungen der Grundstücke sind ohne Beeinträchtigung der Bepflanzungen durch Abgraben und Aufschütten bis zu 0,50 m (Höhe) abgegrenzt werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonderen Umständen (z.B. Geländebedingungen) zugelassen werden.

10.) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk:
1.) Bescheinigung des Katasteramts:
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fulda, den 27. Juli 1971
Gez. Munker
Bürgermeister

2.) Aufstellungsbeschlussvermerk:
Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 24. 9. 1970.
(Siegel) Gez. Munker
Bürgermeister

3.) Offenlegungsvermerk:
Der Planentwurf ist in der Zeit vom 1. 6. 1971 bis 1. 7. 1971 öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung der Planauslegung war rechtskräftig am 22. 5. 1971 vollendet.
(Siegel) Gez. Munker
Bürgermeister

4.) Bescheinigung des Katasteramts:
Genehmigt
(Siegel) Kassel, den 6. Juli 1972
Der Regierungspräsident
I. A.
Gez. Unterschrift

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 20. 7. 72 erneut beschlossen worden.
(Siegel) Gez. Munker
Bürgermeister

5.) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:
Die Bekanntmachung der Planauslegung war rechtskräftig am 1. 8. 1972 vollendet.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 3. 8. 1972 bis 31. 8. 1972 öffentlich ausgelegt.
N. 2 A Gartenstraße 4
Bei Genehmigung ist anzugeben: Die Genehmigung ist rechtskräftig am 20. 7. 1972 vollendet.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großbimbach
Gez. Munker